

Beglaubigungen

Beglaubigungen von Kopien/Abschriften und Unterschriften

In vielen Bereichen des täglichen Lebens besteht immer wieder das Erfordernis, die eigene Unterschrift oder Kopien wichtiger Dokumente beglaubigen zu lassen.

Man unterscheidet 3 Arten von Beglaubigungen:

- Amtliche Beglaubigung von Fotokopien/Abschriften
- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften
- Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften

Amtliche Beglaubigung von Fotokopien/Abschriften:

Voraussetzung für eine amtliche Beglaubigung von Fotokopien/Abschriften ist, dass das Original von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde oder die zu beglaubigende Fotokopie/Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde dient. Eine Kopie/Abschrift kann nur dann amtlich beglaubigt werden, wenn das entsprechende Original vorgelegt wird.

Amtlich beglaubigt werden häufig:

- Zeugnisse von Schulabgängern zur Bewerbung
- Zeugnisse zur Anmeldung an Universitäten und Fachhochschulen
- Nachweise über z.B. Beschäftigungszeiten in Rentenangelegenheiten

Amtliche Beglaubigung von Unterschriften:

Eine amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen ist erforderlich, wenn das zu unterzeichnende Schriftstück auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Vorlage bei einer deutschen Behörde oder sonstigen Stelle benötigt wird.

Ist die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift vorgeschrieben, so kann diese nicht durch eine amtliche Beglaubigung ersetzt werden.

Da die Beglaubigung einer Unterschrift der Identitätskontrolle einer bestimmten Person dient, ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften:

Die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ist erforderlich, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder für Beglaubigungen, welche nicht auf die Vorlage bei einer bestimmten Behörde beschränkt sein sollen, wie z.B.:

- Eintragungen im Grundbuch
- Löschungsbewilligungen von Eintragungen im Grundbuch
- Eintragungen bzw. Änderungen im Vereinsregister

Ist in einer solchen Angelegenheit nicht nur die Unterschrift, sondern das gesamte Dokument zu beglaubigen, ist hierfür ausschließlich der Notar zuständig. Die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift kann durch eine notarielle Beurkundung ersetzt werden. Ist jedoch eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben, kann diese nicht durch eine öffentliche Beglaubigung ersetzt werden. So bedarf z.B. ein Grundstückskaufvertrag mit den entsprechenden Unterschriften immer der notariellen Beurkundung.

Gebührenerhebung

Für Beglaubigungen werden Gebühren (Kostenverzeichnis) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauter/Sa. – (VwKS) in der Fassung vom 02.02.2004 erhoben.

Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften wird eine Gebühr je beglaubigte Unterschrift in Höhe von mindestens 5,00 EUR (Kommunales Kostenverzeichnis 5,00 bis 50,00 EUR) erhoben.

Für amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Urkunden und Schriftstücken (Abschriften, Auszüge, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken) mit dem Original wird eine Gebühr in Höhe von 0,51 EUR je angefangene Seite des zu beglaubigenden Dokuments, mindestens jedoch 5,00 EUR und höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr erhoben.

Beglaubigungen in Rentenangelegenheiten sowie Angelegenheiten der sozialen Bedürftigkeit sind gebührenfrei.